VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktion „DIE LINKE“ für ein
„Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes“
vom 19.05.2022 – Drucksache 20/8501
23.09.2022

Gesamtbewertung

Die Anpassung an die voraussichtlichen Folgen des Klimawandels hat höchste Priorität für Staat, Gesellschaft und Unternehmen. Sie erfordert zahlreiche Änderungen auch an den öffentlichen und privaten Infrastrukturen, beispielsweise in der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser. Bei all diesen Veränderungen sollte die wirtschaftliche und technische Machbarkeit stets beachtet werden, um Privathaushalte und Unternehmen nicht zu überfordern.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Gesetzentwurf für zu weitgehend und lehnen die vorgesehenen Verpflichtungen in Neubaugebieten in einem Landesgesetz ab. Auch eine Verpflichtung für Bestandsgebäude ist abzulehnen. Stattdessen empfehlen wir, auf die Klugheit der Akteure vor Ort – der Privathaushalte, der Unternehmen, der Ver- und Entsorger sowie der Kommunen – zu setzen. Wir halten die bisherige Regelungen des § 37 HWG für angemessen und ausreichend.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Mit der vorgesehenen Änderung in den Sätzen 1 und 2 des § 37 Abs. 4 HWG – statt bisher „wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange“ nun „hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange“ – wird der wirtschaftliche Teil der Abwägung gestrichen. Das lehnen wird ab.

In Satz 2 wird aus der bisherigen Kann-Option für die Gemeinden, per Satzung die Niederschlags- und Grauwasserverwertung vorzuschreiben, eine Soll-Vorgabe. Auch diese Änderung lehnen wir ab.

Gemäß Satz 3 müssen die Gemeinden die unter 3.2 thematisierten Satzungsregelungen aus Satz 2 für Neubaugebiete künftig zwingend vorschreiben. Das halten wir für zu weitgehend, da die Kosten viele Privathaushalte überfordern würden. Die Gemeinden sollten auf der satzungsrechtlichen Ebene die Freiheit behalten, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich einen neuen Satz 5 in § 37 Abs. 4 HWG vor, nach dem Gemeinden in Neubaugebieten ein paralleles „Nutzwassernetz“ aufbauen sollen. Aufgrund der enormen Kosten lehnen wir eine pauschale Verpflichtung ab. Die Entscheidung über den Aufbau von separaten „Nutzwassernetzen“ muss ergebnisoffen durch jede Gemeinde für jeden Neubaugebiets-Einzelfall geprüft werden können.

Emil-von-Behring-Straße 4 · 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 95808-0 · E-Mail info@vhu.de · www.vhu.de